

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Digital Learning
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO DL/HSAN-20212)**

vom 29. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014, GVBl. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	1
§ 2	Studienziele und Studieninhalte	1
§ 3	Studiengangprofil	2
§ 4	Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium	2
§ 5	Antragstellung	3
§ 6	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§ 7	Module und Prüfungsleistungen	3
§ 8	Studienplan, Modulhandbuch	3
§ 9	Prüfungskommission	4
§ 10	Masterarbeit	4
§ 11	Anrechnung / Anerkennung von Kompetenzen	4
§ 12	Prüfungsgesamtnote	4
§ 13	Akademischer Grad	4
§ 14	Inkrafttreten	5

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

- (1) ¹Der Masterstudiengang Digital Learning baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. ²Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um in der Entwicklung und Implementierung von E-Learning tätig zu sein. ³Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventen umfassen dabei sowohl beratende als auch operative Tätigkeiten
- (2) ¹Es sollen vor allem Kenntnisse in den Bereichen Mediendidaktik vermittelt werden sowie Fähigkeiten zur Konzeption, Entwicklung und Evaluierung zielgruppenspezifischer, mediengestützter Lernumgebungen. ²Mit diesen Kenntnissen sind Absolventen in der Lage, mediengestützte Lernszenarien in Bildungseinrichtungen, Unternehmen oder Agenturen selbstständig zu konzipieren, auszugestalten und deren Einsatz zu begleiten. ³Die zur Durchführung komplexer Lernmodulentwicklung erforderlichen Prozesskenntnisse sollen im Rahmen eines Praxisprojekts erworben werden.

§ 3 Studiengangprofil

¹Der Masterstudiengang Digital Learning ist ein konsekutiver Masterstudiengang. ²Er weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen im Bildungssektor des digitalen Lernens ausgerichtet ist. ³Der Studiengang führt zum Abschluss Master of Arts.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Digital Learning sind:
1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretisches Studiensemester umfassendes Hochschulstudium dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.
 2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5.
 3. ¹Der Nachweis überdurchschnittlicher Motivation, die in einem Motivationsschreiben (mindestens 200 Wörter, maximal 500 Wörter) nachgewiesen wird. ²Über den erfolgreichen Nachweis der überdurchschnittlichen Motivation entscheidet die Prüfungskommission.
 4. ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach entsprechen.
 5. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$
 N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
 P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note
 P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl / Note)
 P_{min} = unterer Eckwert
 N = 1,0 (für P > P_{max})
 6. ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den einschlägigen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG). ³Ansonsten wird die Immatrikulation aufgehoben.
 7. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums ist stets zum Wintersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 2. Mai bis 15. Juli erfolgen.
- (2) Die Bewerbung ist nur online über das Bewerberportal auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich, wobei
1. die Unterlagen nach § 4 in deutscher oder in englischer Sprache hochzuladen sind.
 2. der Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, in der Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

§ 6 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Der Masterstudiengang Digital Learning wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten.

§ 7 Module und Prüfungsleistungen

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Punkte vergeben.
- (2) ¹Die Pflichtmodule, das Wahlpflichtmodul, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelung für das Wahlpflichtmodul wird durch den Studienplan ergänzt. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden.
- (3) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- (4) Das Wahlpflichtmodul kann auch über die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) angeboten werden.
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können, nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 8 Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über
1. die angebotenen Pflichtmodule und das Wahlpflichtmodul;
 2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
 3. die Dauer und Art von Prüfungen;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

²Das Modulhandbuch enthält darüber hinaus insbesondere hinreichend bestimmte Angaben zu

5. der Aufteilung der Workload;
6. der bzw. den Modulverantwortlichen;
7. den intendierten Lernergebnissen, d.h. den Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die die Studierenden nach Abschluss der Pflichtmodule und des Wahlpflichtmoduls erworben haben sollen.

(3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

§ 10 Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Digital Learning systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Master Studiums erbracht wurden.

(3) ¹Das Thema wird von einem hauptamtlichen Professor oder von einer hauptamtlichen Professorin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 11 Anrechnung / Anerkennung von erworbenen Kompetenzen

¹Die Anrechnung / Anerkennung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. ³Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen / Anerkennungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

§ 12 Prüfungsgesamtnote

¹Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten ECTS-Punkten der Module. ²Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der durch die ECTS gewichteten Noten der Teilmodulprüfungen.

§ 13 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A. verliehen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 24. März 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 29. März 2021

Ansbach, den 29. März 2021

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein

Präsident

Diese Satzung wurde am 29. März 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. März 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. März 2021.

Anlage Übersicht über die Module im Masterstudiengang "Digital Learning" an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO DL/HSAN-20212)

Semester	Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer
1	1	Bildung I: Erwachsenenbildung	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
1	2	Bildung II: Präsentieren, Moderieren, Visualisieren	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
2	3	Bildung III: Evaluation und Erfolgsmessung	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
1	4	Medien I: Design	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
1	5	Medien II: Technik	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
2	6	Medien III: Projektmanagement	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
1	7	Mediendidaktik I: Konzeption und Implementierung digitaler Lernformate	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
1	8	Mediendidaktik II: Entwicklung Lernmodule	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
2	9	Mediendidaktik III: Online-Moderation & Webinare	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
2	10	Praxisprojekt	10	8	Prak.	Präs. / PA	15-20 Min. / *)
2	11	Wahlpflichtmodul	5	4	SU/Ü	schrLN / Präs. / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
3	12	Masterarbeit	30			MA / Präs.	60 bis 80 Seiten oder anteilige praktische Umsetzung mit Dokumentation

SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
schrLN	schriftlicher Leistungsnachweis
mdlLN	mündlicher Leistungsnachweis
Präs.	Präsentation
PA	Projektarbeit
*)	PA 30-40 Seiten und exemplarische praktische Umsetzung
MA	Masterarbeit
Min.	Minuten
/	oder
Prak.	Praktikum

SPO DL/HSAN-20212